

nachdem schon vorangegangene Vorstandssitzungen der gewerkschaft kunst und freie berufe die von der rundfunkkommission dieser gewerkschaft ausgearbeiteten texte zur rund-

zur rund-

funkreform in ihren grundzuegen gebilligt hatten, beschloss die vorstandssitzung am 27. mai nunmehr einstimmig den wortlaut einer kurzfassung, welche die wesentlichen forderungen der presse-rechts- und rundfunkreform vereinigt und die form eines gesetz-entwurfes gemaess volksbegehren 1963 hat.

diese kurzfassung (deren wortlaut demnaechst zur verteilung an die redaktionen gelangt) enthaelt u.a. die forderung nach verfassungsgesetzlicher verankerung der oeffentlichen aufgaben von presse, rundfunk und fernsehen, sowie nach einer autonomen selbstkontrolle zur abwehr von wesentlichem missbrauch der presse-freiheit, insbesondere durch uebermaessige kriminal- und sexual-berichterstattung sowie verletzung der privat- und familien-sphaere.

die verfassungsgesetzliche gewaehrleistung der freiheit von hoerfunk und fernsehen u.a. durch deren neuorganisation *soll* als oeffentlich-rechtliche anstalt erreicht werden. hierbei sei das bundesstaatliche prinzip anzuwenden und die mitbestimmung demo-kratisch gewaehlter vertreter der hoerer und seher sowie der mitarbeiter von rundfunk und fernsehen zu sichern. leitungs-befugnisse seien so festzusetzen, dass sie zur initiativen fuehrung von rundfunk und fernsehen ausreichen. durch bezahlung der gebuehren soll ein anspruch nicht bloss auf aufstellung von geraeten, sondern auf empfang von angemessenen programmen gesetzlich begruetet werden. rundfunk und fernsehen sollen die gesetzliche verpflichtung auferlegt erhalten, die gesamte bevoelkerung des bundesgebietes entsprechend der oeffentlichen aufgabe von rundfunk und fernsehen versorgen.

der gesetzentwurf sieht vor, dass beschlagnahmen von druck-werken nur dann erfolgen duerfen, wenn der unabhaengige richter sie anordnet. beschlagnahmen duerfen nicht erfolgen, wenn das oeffentliche interesse am weitererscheinen des druckwerkes ueberwiegt. fuer ungerechtfertigte beschlagnahmen soll ange-messene entschaeudigung geleistet werden. der gesetzentwurf fordert eine weitgehende auskunftspflicht der oeffentlichen stellen gegenueber presse, rundfunk und fernsehen, sowie die ausnahmslose wirksamkeit des redaktionsgeheimnisses. kritik die ausschliesslich oeffentlichen *beruehrend* gilt, insbesondere der art, wie der traeger eines oeffentlichen amtes dieses ver-waltet, soll von strafrechtlicher verantwortung freibleiben.

der gesetzentwurf enthaelt ferner die gesetzliche ver-ankerung einer autonomen berufsliste der journalisten sowie eines autonomen presserates, dessen sprueche veroeffentlicht, bzw. gesendet werden muessten. durch eidesstattliche erklaerung gegenueber den gerichten sollen die besitz- und kreditverhaeltnisse der zeitung open gelegt werden. erklaert der presserat, dass durch eine zeitung in auslaendischer verfuegungsgewalt die gefahr der ueberfremdung drohe, so solle unbeschadet der in-formationenfreiheit eine herausgabe dieser zeitung im inland nicht mehr moeglich sein. (schluss) gr+ 1050+